



- Beschlusskammer 7 -

**Beschluss**

Az. BK7-16-151

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Nichtanschluss einer Speicheranlage an ein Energieversorgungsnetz

Verfahrensbeteiligte:

1) Innogy Gas Storage NWE GmbH, Flamingoweg 1, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]

Antragstellerin,

2) Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 4, 45141 Essen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Verfahrensbevollmächtigte: DLA Piper UK LLP, Augustinerstraße 10, 50667 Köln -

Antragsgegnerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,  
ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies  
und ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen

am 14.03.2017 beschlossen:

1. Indem die Antragsgegnerin den Anschluss des Speichers Epe NL der Antragstellerin, gelegen in Groningen (Westf.), an ihr H-Gasnetz verweigert, verstößt sie gegen die Netzanschlusspflicht des § 17 Abs. 1 EnWG.
2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Speicher Epe NL der Antragstellerin unverzüglich zu angemessenen Bedingungen an ihr H-Gasnetz anzuschließen.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Reichweite der Verpflichtung eines Netzbetreibers zur Gewährung eines diskriminierungsfreien Netzanschlusses nach § 17 EnWG.

Die Antragstellerin ist Gasspeicherbetreiberin. Bis einschließlich zum 31.08.2016 firmierte sie unter „RWE Gasspeicher GmbH“. Die Antragsgegnerin betreibt ein rund 12.000 Kilometer langes Fernleitungsnetz und wurde von der Beschlusskammer mit Beschluss vom 02.12.2013, Az. BK7-12-030 als Unabhängige Transportnetzbetreiberin zertifiziert.

Die Antragstellerin betreibt am Standort Epe in Gronau (Westfalen) drei Gasspeicher. Dabei handelt es sich um den Speicher „Epe L-Gas“, der an das L-Gasnetz der Antragsgegnerin angeschlossen ist, den Speicher „Epe H-Gas“, der an das H-Gasnetz der Thyssengas GmbH angeschlossen ist sowie den antragsgegenständlichen Speicher „Epe NL“. Daneben besteht am Speicherstandort Epe eine H-Gasanschlussleitung an das Netz der Antragsgegnerin. Dieser H-Gasanbindungspunkt ist bereits im Zuge der Errichtung des Speichers Epe L-Gas, welcher im Jahr 2012 in Betrieb genommen wurde, neben der mit dem L-Gasnetz der Antragsgegnerin verbundenen L-Gasanschlussleitung vorsorglich gebaut worden. Dieser Gasanbindungspunkt ist derzeit nicht aktiv geschaltet.

Der Speicher Epe NL wird aktuell mit sogenanntem Groningen-Gas (im Weiteren: „G-Gas“), welches über das niederländische G-Gasnetz der niederländischen Fernleitungsnetzbetreiberin Gas Transport Services B.V. (im Weiteren: „GTS“) an- und abtransportiert wird, genutzt. Vom Speicher Epe NL verläuft eine Anschlussleitung bis zur niederländisch-deutschen Grenze. Diese steht im Eigentum der Antragstellerin, die zugleich Betreiberin der Leitung ist. Ab der niederländisch-deutschen Grenze bis zum Netzanschlusspunkt an das Netz der GTS steht die Leitung im Eigentum und wird betrieben von der [REDACTED] (im Weiteren: „[REDACTED]“), einem weiteren niederländischen Netzbetreiber. Die Antragstellerin ist aufgrund eines jährlich verlängerbaren Netznutzungsvertrags mit der [REDACTED] berechtigt, Gas über den niederländischen Teil der Leitung zu transportieren.

Da die Antragstellerin beabsichtigt, den Speicher Epe NL auf H-Gas umzustellen, stellte sie am 17.02.2016 eine Anfrage nach § 17 EnWG an die Antragsgegnerin, gerichtet auf Anschluss des Gasspeichers Epe NL an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin. Darin erläuterte die Antragstellerin die beabsichtigte Umstellung des Speichers Epe NL von G- auf H-Gas. Im Anschluss kam es zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin zu Verhandlungen über einen möglichen Netzanschlussvertrag. Am 13.05.2016 fand ein Gespräch zwischen Mitarbeitern der Antragstellerin und der Antragsgegnerin statt. Dort wurden unter anderem technische Fragen zum Netzanschluss besprochen. Im Anschluss an das Treffen fragte die Antragsgegnerin mit E-Mail vom 18.05.2016 bei der Antragstellerin eine Reihe technischer Daten, wie etwa Brennwert,

Wobbe-Index und Gastemperatur ab, die neben einer Diskussion um das Konzept der Antragstellerin zur Gasmessung auch Gegenstand eines technischen Gesprächs am 09.06.2016 waren. Zwischen Antragstellerin und Antragsgegnerin herrscht Einigkeit dahingehend, dass der Netzanschluss des Speichers Epe NL an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin technisch möglich und mit verhältnismäßig geringem Aufwand zu realisieren ist. Da die Antragstellerin am Standort Epe bereits über eine H-Gasanschlussleitung beziehungsweise einen H-Gasanbindungspunkt an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin verfügt und dieser jederzeit aktiv geschaltet werden kann, sind die weiterhin notwendigen Ausbaumaßnahmen nur von verhältnismäßig geringem Umfang und umfassen unter anderem Rohr- und Tiefbauarbeiten einschließlich der Armaturen, Ingenieursleistung und eine Messstrecke. Die Kosten für den Netzanschluss belaufen sich auf von der Antragstellerin geschätzte EUR 1,2 Millionen. Auch hat ein Anschluss des antragsgegenständlichen Speichers keine negativen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit im H-Gasnetz der Antragsgegnerin. Bei Bedarf kann der Speicher nach einem Anschluss an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin wieder an das niederländische G-Gasnetz angeschlossen werden, da der derzeit bestehende Anschluss an das G-Gasnetz nicht zurückgebaut, sondern physikalisch beibehalten würde. Für einen künftigen H-Gasfluss würde der Anschluss an das G-Gasnetz lediglich gesperrt. Die Aktivierung des Anschlusses an das G-Gas-Netz wäre mit einer gewissen Vorlaufzeit verbunden, da unter anderem zuerst das im Speicher befindliche Kissengas mit unterschiedlicher Qualität entnommen werden müsste.

Mit Schreiben vom 04.07.2016 lehnte die Antragsgegnerin das Anschlussbegehren der Antragstellerin ab und teilte dieser mit, dass stattdessen ein Anschluss des Speichers Epe NL im L-Gasnetz der Antragsgegnerin denkbar sei. Auf dieses Angebot der Antragsgegnerin ging die Antragstellerin nicht ein.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, die Weigerung der Antragsgegnerin verstoße gegen § 17 Abs. 1 EnWG. Nach dieser Vorschrift habe die Antragstellerin als Speicherbetreiberin einen Anspruch darauf, dass ihr Speicher Epe NL an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin angeschlossen werde. Die Umstellung habe erhebliche Erlös- und Kostenvorteile für die Antragstellerin zur Folge, die im aktuell sehr schwierigen Marktumfeld für die Antragstellerin von großer Relevanz seien. Die Kostenvorteile beruhten insbesondere auf niedrigeren Netzentgelten im Vergleich zur derzeitigen Anschlusssituation, die Erlösvorteile im Wesentlichen auf dem höheren Brennwert von H-Gas, welcher eine entsprechende Erhöhung der maximal speicherbaren Energieeinheiten im Vergleich zu G-Gas zur Folge habe.

Dieser Anspruch sei nicht mit dem Anschluss über die Verbindungsleitung an das Netz der GTS entfallen. Zum einen könne der deutsche Gesetzgeber im EnWG keine Ansprüche gegen ausländische Netzbetreiber vorsehen. Das EnWG finde nur auf deutschem Hoheitsgebiet Anwendung. Insofern könne ein Anschlussanspruch nach § 17 EnWG schon deshalb nicht durch einen Anschluss an ein ausländisches Netz entfallen sein, da dem Anschlusspetenten ein

solcher Anspruch aus dem deutschen EnWG gegen den ausländischen Netzbetreiber nicht zustehe. Zum anderen liege hier auch keine Ausnahme im Sinne des völkerrechtlichen Auswirkungsprinzips vor, das auch § 109 Abs. 2 EnWG in Bezug nehme. Danach könne der deutsche Gesetzgeber nur bei Verhaltensweisen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken, eine Anwendung des deutschen EnWG anordnen. Dabei müsse es zu einer tatsächlichen und spürbaren Auswirkung im Inland kommen. Vorliegend ginge es aber nicht um die Auswirkung einer Verhaltensweise, sondern vorgelagert um einen unmittelbaren gesetzlichen Anspruch. Dieser Anspruch bestehe nur gegen Netzbetreiber im Geltungsbereich des EnWG.

Der Netzanschlussanspruch nach § 17 EnWG sei auch nicht dadurch erfüllt, dass überhaupt ein Anschluss an ein Netz bestehe. Der Wortlaut des § 17 EnWG sehe keine maximale Anzahl von Anschlüssen oder sonstige Beschränkung vor, sondern kenne lediglich die in § 17 Abs. 2 EnWG genannten Verweigerungsgründe. Dem Anschlusspetenten stehe nach § 17 EnWG jedenfalls ein Netzanschlussanspruch zu; ob dem Netzbetreiber im Hinblick auf den jeweiligen, weiteren Netzanschluss ein Verweigerungsrecht zustehe, sei erst nachgelagert im Rahmen von § 17 Abs. 2 EnWG und im Einzelfall zu bestimmen. Selbst wenn der Anschlusspetent nur Anspruch auf einen einzigen Netzanschluss hätte, habe er nach Ansicht der Antragstellerin zumindest die freie Wahl. Dann könne die Antragstellerin ihren Netzanschluss vom Netz der GTS hin zu dem H-Gasnetz der Antragsgegnerin verlagern. Dem Anschlusspetenten stehe insoweit ein Wahlrecht zu.

Ebenso wenig sei der Anspruch ausgeschlossen, weil die Antragstellerin bereits über das niederländische Transportnetz an den virtuellen Handelspunkt „Title Transfer Facility“ (im Weiteren: „TTF“) im niederländischen Gasnetz angebunden sei. Die Regelung des § 17 EnWG kenne keine „mittelbaren“ Anschlüsse, so dass der Anschluss an den TTF und an das niederländische Netz nicht dem begehrten Anschluss an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin entspreche. Zudem sei der Transportweg von den Niederlanden nach Deutschland erheblich länger als eine direkte Anbindung an das Netz der Antragsgegnerin. Bei dem TTF handele es sich zudem um einen virtuellen Handelspunkt und nicht um einen physischen Netzanschluss, so dass durch die Möglichkeit zur Nutzung des virtuellen Handelspunkts ein Netzanschlussanspruch nach § 17 EnWG nicht erfüllt werden könne.

Auch sei die Antragsgegnerin nicht berechtigt, den begehrten Netzanschluss nach § 17 Abs. 2 EnWG zu verweigern. Der Netzbetreiber könne sich nur auf in § 17 Abs. 2 EnWG genannte Verweigerungsgründe, namentlich betriebsbedingte, sonstige technische oder wirtschaftliche Gründe berufen, welche einen Netzanschluss für den Netzbetreiber unmöglich oder unzumutbar machten. Der Maßstab für die Abwägung in diesem Rahmen sei klar formuliert. Zunächst müsse der Netzbetreiber seine Gründe ausreichend nachweisen, er trage die Beweislast. Sodann müsse der Netzbetreiber sämtliche nicht gänzlich fernliegenden Anschlussvarianten prüfen und erläutern. Schließlich müssten die Gründe, die der Netzbetreiber geltend macht, die Gründe des

Anschlusspetenten unter Einbeziehung aller im Einzelfall relevanten Belange auch überwiegen. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Die Versorgungssicherheit selbst stelle dabei keinen Grund im Sinne des § 17 Abs. 2 EnWG dar, sondern finde allenfalls über den Umweg des § 1 EnWG als Zielvorstellung Eingang in die Abwägung. Dabei komme der Versorgungssicherheit keine grundsätzliche Vorrangstellung zu. Vielmehr seien die verschiedenen Ziele des § 1 EnWG miteinander in größtmöglichen Einklang zu bringen. Auch unter dieser Berücksichtigung des Zwecks des § 1 EnWG, also der sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundene Gasversorgung sprächen die überzeugenderen Argumente für das Netzanschlussbegehren der Antragstellerin.

Auch seien laut Antragstellerin allgemeine Erwägungen der Versorgungssicherheit, die auch anderweitig aufgefangen werden könnten, für den Netzanschluss im vorliegenden Fall nicht relevant. Nicht die Antragstellerin als Gasspeicherbetreiberin, sondern die Antragsgegnerin als Fernleitungsnetzbetreiberin sei nach §§ 1, 2, 11, 16 EnWG verpflichtet, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Insoweit sei es verwunderlich, dass die Antragsgegnerin keine rechtzeitige Absicherung der L-Gasversorgungssicherheit durch eine Konvertierungsanlage vorgesehen habe. Entschieden sich Netzbetreiber gegen die Investition in eine solche Konvertierungsanlage, so stehe dies grundsätzlich in ihrem Investitionsermessen, dürfe aber nicht zulasten der Antragstellerin gehen. Die Versorgungssicherheit werde durch das Vorhaben der Antragstellerin anders als beispielsweise bei einer alternativen vollumfänglichen Stilllegung des Speichers sogar gestärkt. Durch den Anschluss des Speichers an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin werde zum einen die Versorgungssicherheit für das deutsche H-Gas erhöht. Zum anderen werde die Versorgungssicherheit im vorliegenden Fall im besonderen Maße auch grenzüberschreitend gewährleistet. Mit Realisierung des begehrten Anschlusses sei der Speicher ans deutsche H-Gasnetz angeschlossen, gleichzeitig behalte die Antragstellerin den derzeit bestehenden Anschluss an das niederländische G-Gasnetz bei. Damit sei der Speicher bei Bedarf und bei gegebener Wirtschaftlichkeit zwischen H-Gas und G-Gas umstellbar.

Zudem könne die Antragstellerin ihren Betrieb theoretisch auch schlicht einstellen, ohne dass dies aus Gründen der Versorgungssicherheit unterbunden werden könnte, da es an einer Rechtsgrundlage mangle. Eine Verweigerung des H-Gasnetzanschlussbegehrens könne allenfalls auf Gründe gestützt werden, die sich in Bezug auf das H-Gasnetz der Antragsgegnerin ergäben. Es sei auch nicht nachvollziehbar, inwieweit ein Zusammenhang zwischen der wegfallenden Ausspeicherleistung aus dem antragsgegenständlichen G-Gasspeicher und einer etwaigen Kürzung von niederländischen L-Gasexportmengen bestehe. Die Antragstellerin versuche seit geraumer Zeit, ihren Speicher Epe NL durch eine Ein- und Ausspeisung sowohl in Richtung Niederlande als auch in Richtung Deutschland im Rahmen eines flexiblen grenzüberschreitenden Speichereinsatzes zu nutzen. Dies sei jedoch aufgrund der derzeit angewandten unterschiedlichen Anforderungen an die Gasqualität von G-Gas in den Niederlanden und L-Gas in Deutschland nicht möglich. Diese unterschiedlichen Gasqualitätsanforderungen in Bezug auf

den Wobbe-Index verhinderten, dass aus Deutschland eingespeicherte L-Gasmengen grenzüberschreitend in das niederländische G-Gasnetz ausgespeichert werden könnten.

Die Antragstellerin bestreitet, dass der durch Umhängen des Speichers hervorgerufene kurzfristige Wegfall der Speicherkapazität im niederländischen G-Gasnetz kurz- oder mittelfristig nicht kompensiert werden könne, sondern zwingend Exportkapazitäten im L-Gasbereich in andere Länder gekürzt werden müssten. Vielmehr sei davon auszugehen, dass auch in den Niederlanden selbst Lösungen gefunden werden könnten. Weitere Möglichkeiten in Deutschland ergäben sich mit Blick auf die kurzfristige Umstellung anderer Marktteilnehmer, wie etwa mit L-Gas versorgte Industriekunden. Auch bestehe für die Antragsgegnerin beziehungsweise den Marktgebietsverantwortlichen des Marktgebiets NetConnect Germany, die NetConnect Germany GmbH und Co. KG (im Weiteren: „NCG“), die Möglichkeit, entsprechende Vereinbarungen zur Laststeuerung („Demand-Side-Management“) abzuschließen und so in extremen Szenarien die Netzlast durch Lastabwurf zu reduzieren. Daneben gäbe es in Deutschland auch bei Umhängung des antragsgegenständlichen Speichers ausreichend L-Gasspeicherkapazität, um den Spitzenlastbedarf abzudecken.

Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus dem Strombereich bestehe über § 17 EnWG grundsätzlich ein Wahlrecht der Netzebene. Die für diese Rechtsprechung zugrunde liegenden Überlegungen ließen sich auf den Gassektor übertragen, § 17 EnWG unterscheide nicht zwischen Strom und Gas.

Würde das Netzanschlussbegehren mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Wegfall des antragsgegenständlichen Speichers im niederländischen G-Gasnetz indirekte negative Rückwirkungen auf die Versorgungssicherheit im deutschen L-Gas habe, stünde der Antragstellerin jedenfalls eine Kompensation zu. Ein solcher Anspruch ergebe sich analog § 19a EnWG, welcher Kompensationsregelungen in Bezug auf die Umstellung der Gasqualität regelt. Ebenso ergebe sich ein Kompensationsanspruch analog zu den Redispatch-Regelungen im Strombereich, welche Eingriffe in die Erzeugungsleistung von Kraftwerken ermöglichen, um Leitungsschnitte vor einer Überlastung zu schützen.

Die Antragstellerin beantragt,

die Weigerung der Antragsgegnerin, den Speicher Epe NL der Antragstellerin an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin anzuschließen, zu überprüfen und den darin liegenden Verstoß gegen § 17 EnWG abzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass kein missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin vorliege. Ein Anspruch auf Netzanschluss des Speichers Epe NL der Antragstellerin an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin nach § 17 Abs. 1 EnWG bestehe nicht.

Der Antrag sei gemäß § 31 EnWG bereits unzulässig. Das Antragsrecht nach § 31 EnWG setze voraus, dass die Interessen der Antragstellerin durch das als missbräuchlich gerügte Verhalten des Antragsgegners erheblich verletzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen der Antragstellerin sei vorliegend nicht erkennbar. Erheblichkeit im Sinne des § 31 EnWG setze voraus, dass das gerügte Verhalten in einem konkreten und unmittelbaren Bezug zu den Interessen der Antragstellerin stehe und sich auch auf diese auswirke. Dies sei vorliegend nicht der Fall, im qualitätsübergreifenden Marktgebiet NCG sei eine Teilnahme der Antragstellerin am deutschen H-Gasmarkt zum einen mittelbar über den bestehenden Anschluss des Speichers Epe L-Gas an das L-Gasnetz der Antragsgegnerin möglich. Zum anderen sei über den Anschluss des Speichers Epe H-Gas auch eine physische Teilnahme möglich. Die Antragstellerin habe darüber hinaus vornehmlich kommerzielle Interessen dargelegt, die sich aus einem angeblich zusätzlich vermarktbareren Speichervolumen ergeben sollen, sowie aus angeblichen Kostenvorteilen angesichts geringerer Netzentgelte. Diese Annahme gründe jedoch auf der Annahme, dass das Speichervolumen des Speichers Epe NL bei Anbindung an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin vollständig vermarktet werden könnte. Dies erscheine im derzeitigen Marktumfeld als ausgeschlossen. Einerseits befinde sich der gesamte Speichermarkt bereits in einer durchaus kritischen Marktsituation. Zudem verfüge die Antragstellerin auch ganz konkret über freie beziehungsweise ungenutzte H-Gasspeicherkapazitäten im Speicher Epe H-Gas. Dieser verfüge durch den Anschluss an das H-Gasnetz der Thyssengas GmbH über einen ebensolchen Zugang zum deutschen Marktgebiet der NCG, wie es beim Speicher Epe NL nach Anbindung an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin der Fall wäre. Es sei daher davon auszugehen, dass auch der Speicher Epe NL nach Anschluss an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin nicht vollständig vermarktet werden können. Die von der Antragstellerin aufgeführten Erlös- und Kostenvorteile seien mithin nicht realistisch und somit sei in dieser Hinsicht eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Interessen im Sinne des § 31 EnWG nicht ersichtlich.

Jedenfalls sei der Antrag unbegründet, die Antragsgegnerin habe den von der Antragstellerin gemäß § 17 Abs. 1 EnWG geltend gemachten Anspruch zu Recht zurückgewiesen.

Dies gelte bereits, weil der antragsgegenständliche Speicher bereits an das niederländische G-Gasnetz angeschlossen sei. Zwar gebe es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Strombereich grundsätzlich ein Wahlrecht der Netzebene auch eines solchen Anschlusspotenten, der bereits über einen Netzanschluss verfüge. Dieses Recht gelte aber nicht unbeschränkt, sondern könne im Einzelfall im Rahmen der umfassenden Abwägung nach § 17 Abs. 2 EnWG eingeschränkt werden. Diese zum Stromsektor getroffenen Entscheidungen seien ferner nicht auf den Gassektor übertragbar. Bei der Differenzierung zwischen L-Gas und H-Gas handele es sich gerade nicht um verschiedene Netzebenen. Zudem gebe es aufgrund der heute qualitätsübergreifend ausgestalteten Marktgebiete im Gassektor im engeren Sinne vielmehr keinen getrennten H-Gas und L-Gas-Markt mehr.

Historisch bedingt sei die Integration von Gasspeichern in die jeweiligen Gasnetze darüber hinaus ein integraler Bestandteil der Versorgungssicherheit. Für den Netzbetreiber, der mit der Stilllegung eines solchen Netzanschlusses konfrontiert sei, weil der Betreiber eines bereits in Betrieb befindlichen Speichers den Netzanschluss an ein anderes Netz begehrt, gehe es vor allem um die fortzuführende Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Insoweit könne einem Speicherbetreiber, der bereits über einen existierenden Netzanschluss verfügt, nicht zugestanden werden, jederzeit und ohne Rücksicht auf die Versorgungssicherheit einen existierenden Netzanschluss aufzugeben und stattdessen einen Netzanschluss an ein anderes Netz verlangen zu können.

Dabei könne es auch nicht darauf ankommen, ob der existierende Netzanschluss sich in Deutschland oder im Ausland befinde, die Netzentwicklungsplanung sei längst europäisch dimensioniert.

Die Antragsgegnerin sei zudem zur Verweigerung des Netzanschlusses an ihr H-Gasnetz gemäß § 17 Abs. 2 EnWG berechtigt.

In Bezug auf eine negative Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit sei dabei grundsätzlich von einer Unmöglichkeit des Netzanschlusses im Sinne des § 17 Abs. 2 EnWG auszugehen. Der antragsgegenständliche Gasspeicher würde durch den geltend gemachten Netzanschluss dem niederländischen G-Gasnetz entzogen. Dies würde aufgrund der engen Verknüpfung zwischen G-Gas- und L-Gas-Verfügbarkeit in den Niederlanden einerseits und der Abhängigkeit der Versorgungssicherheit im deutschen L-Gasnetz von den Gas-Importen aus den Niederlanden andererseits, negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit im deutschen L-Gasnetz zur Folge haben. Daher sei der begehrte Netzanschluss wegen der Verpflichtung des Netzbetreibers für die Einhaltung der technischen Sicherheit seines Netzes nicht durchführbar und damit technisch unmöglich.

Daneben läge wegen der Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit durch den begehrten Netzanschluss auch eine Unzumutbarkeit im Sinne des § 17 Abs. 2 EnWG vor. Bei Prüfung der Unzumutbarkeit sei eine Abgrenzung zwischen den einzelnen Tatbestandsmerkmalen der Unzumutbarkeit aus betriebsbedingten Gründen, sonstigen wirtschaftlichen und/oder technischen Gründen und unter Berücksichtigung der Ziele gemäß § 1 EnWG fließend. Im Rahmen der vorzunehmenden umfassenden Interessenabwägung komme einer negativen Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit aber eine besondere Bedeutung zu. Die Ziele des § 1 EnWG und die den Fernleitungsnetzbetreibern gemäß §§ 1, 2, 15 und 16 EnWG übertragene Aufgabe der Systemverantwortung verpflichteten die Antragsgegnerin dazu, auch entsprechende Überlegungen in Bezug auf die Versorgungssicherheit bei der Bewertung von Netzanschlussbegehren nach § 17 Abs. 1 EnWG zu berücksichtigen. Derzeit lehne die Antragsgegnerin beispielsweise ausspeiseseitig alle über dem bisherigen Bedarf liegenden Netzanschlussanfragen im L-Gasnetz ab, soweit der begehrte Anschluss im jeweiligen Einzelfall die Versorgungssicher-



heit im L-Gasnetz gefährden würde. Dies erfolge sogar nicht nur, sofern feste Kapazitäten angefragt werden, sondern auch bei unterbrechbaren Kapazitäten.

Eine Unzumutbarkeit ergäbe sich daneben auch aus der Verantwortung der Antragsgegnerin, zusammen mit den anderen betroffenen deutschen und insbesondere auch niederländischen Gasnetzbetreibern für die Umstellung der L-Gasnetze auf die Gasqualität H-Gas. Die Steuerungsfunktion der Fernleitungsnetzbetreiber ergebe sich insbesondere aus der anstehenden Novellierung des § 19a EnWG. Um eine sachgerechte Umstellung zu gewährleisten, hätten die Fernleitungsnetzbetreiber daher im Netzentwicklungsplan Gas (im Weiteren: „NEP Gas“) einen Umstellungszeitplan erarbeitet, welcher die Umstellung sachgerecht sicherstelle und gleichzeitig eine fortlaufend hohe Versorgungssicherheit in den betroffenen Netzen gewährleiste. Nach dem derzeitigen Plan werde etwa ab dem Gaswirtschaftsjahr 2022/2023 bei unveränderter Berücksichtigung der Speicherleistungen im L-Gas eine solide Deckung der L-Gas-Bilanz erreicht. Eine Teilumstellung der bisher im L-Gas genutzten Speicherkavernen auf H-Gas sei somit aus Sicht der Fernleitungsnetzbetreiber erst ab diesem Zeitpunkt möglich, ohne dass es zu Versorgungsengpässen im verbleibenden L-Gas-Markt komme. Es bestehe nach Kenntnisstand der Antragsgegnerin derzeit kein Zweifel daran, dass der NEP Gas 2016 in dieser Hinsicht von der Bundesnetzagentur bestätigt werde. Würde man dem Begehren von Netzanschlusspetenten, insbesondere Betreibern von Gasspeichern, die einen Beitrag zur Versorgungssicherheit im L-Gasnetz leisten und die in der Planung berücksichtigt wurden, stattgeben, könne der Umstellungszeitplan konterkariert werden. Damit würde man in Konsequenz über das Instrument des § 17 Abs. 1 EnWG Speicherbetreibern gestatten, einen vom Umstellungszeitplan des NEP Gas abweichenden Umstellungszeitpunkt durchzusetzen.

Die Antragsgegnerin habe diese angenommene Beeinträchtigung der L-Gasversorgungssicherheit durch Umhängen des Speichers auch nicht durch Bau einer Konvertierungsanlage im Vorfeld abwenden können. Eine solche Anlage für den Fall zu realisieren, dass etwaig ein Netzanschlusspetent einen Netzanschluss verlange, sei nicht zumutbar. Dies gelte erst recht, sofern wie vorliegend aufgrund der anstehenden Umstellung der Gasqualität die Nutzungsdauer der fraglichen Konvertierungsanlage absehbar kurz wäre. Zudem sei kein Potenzial für die mögliche Umstellung von mit L-Gas versorgten Industriekunden auf H-Gas vorhanden. Dieses sei bereits vor geraumer Zeit erschöpft worden. Die Umstellung der einzelnen noch verbliebenen Kunden würde keine nennenswerte Leistung verfügbar machen. Zwar bestehe generell die Möglichkeit der Laststeuerung, NCG habe hinsichtlich des Quartals Q1/2017 versucht, entsprechende Produkte im Auktionswege zu kontrahieren. Es sei jedoch in der relevanten Auktion kein einziges Angebot von Marktteilnehmern abgegeben worden. Ähnliches gelte für Verträge über Langfristoptionen ("Long Term Options"). Diese Verträge würden es NCG ermöglichen, jederzeit während eines bestimmten Zeitraums Gasmengen vom Anbieter an einem bestimmten Übergabeort abrufen zu können. Im Falle des Wegfalls des

Speichers Epe NL im niederländischen G-Gasnetz stünden jedoch physikalisch keine hinreichenden Gasmengen im Spitzenlastfall zur Verfügung.

Der Antragstellerin stünden schließlich im Falle der Verweigerung des Netzanschlusses keine Kompensationszahlungen zu. Ein entsprechender Anspruch sei jedenfalls nicht aus § 19a EnWG ableitbar. Die Regelung sehe keine Kompensation dafür vor, dass ein Betroffener nicht auf Wunsch unverzüglich, sondern erst zu dem im NEP Gas vorgesehenen Zeitpunkt umgestellt werde.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 23.09.2016, bei der Beschlusskammer eingegangen per Fax am selben Tag, die Einleitung eines Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG gegen die Antragsgegnerin beantragt. Mit diesem Schreiben hat die Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 3 S. 1 EnWG die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 18.11.2016 mitgeteilt, dass sie ihrem Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht entspricht. Die Beschlusskammer hat die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen sowie das Bundeskartellamt am 04.10.2016 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Beschlusskammer hat zudem die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 04.10.2016 von der Verfahrenseinleitung benachrichtigt und sie zur Stellungnahme aufgefordert. Von ihrem Recht zur Stellungnahme hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 28.10.2016, eingegangen per Fax am selben Tag, Gebrauch gemacht. Mit Schreiben vom 18.11.2016 hat die Beschlusskammer weiteren Aufklärungsbedarf in Bezug auf die Auswirkungen der Anbindung des Speichers Epe NL an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin dargelegt und diese um eine entsprechende Erläuterung gebeten. Im Zuge dieser weiteren Sachverhaltsaufklärung hat die Beschlusskammer die Entscheidungsfrist nach Maßgabe des § 31 Abs. 3 S. 2 EnWG um zwei Monate, bis zum 23.01.2017, verlängert. Im weiteren Verlauf hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 28.11.2016 gem. § 31 Abs. 3 S. 3 EnWG einer Verlängerung der Entscheidungsfrist bis zum 15.03.2017 zugestimmt. Mit Schreiben vom 05.12.2016, eingegangen per Fax am selben Tag, hat die Antragsgegnerin zu den Auswirkungen der Anbindung des Speichers Epe NL an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin Stellung genommen. Mit weiterem Schreiben vom 13.01.2017, eingegangen per Fax am selben Tag hat die Antragstellerin zu den Schreiben der Antragsgegnerin Stellung genommen. Mit Schreiben vom 06.02.2017 sowie vom 01.03.2017, jeweils eingegangen per Fax am selben Tage, hat die Antragsgegnerin zu dem Schreiben der Antragstellerin vom 13.01.2017 Stellung genommen. Mit Schreiben vom 07.03.2017 hat die Antragstellerin noch einmal auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 06.02.2017 erwidert. Am 28.02.2017 hat die Beschlusskammer dem Bundeskartellamt sowie der Regulierungskammer NRW Gelegenheit zur Stellungnahme zu der von ihr beabsichtigten Entscheidung gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

**II.**

Der Antrag ist zulässig und begründet.

**1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung**

Die formelle Rechtmäßigkeit ist gewahrt. Die vorliegende Entscheidung ist innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist ergangen (vgl. dazu Ausführungen unter 1.1) und die gesetzlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten (vgl. dazu Ausführungen unter 1.2).

**1.1. Frist des § 31 Abs. 3 EnWG**

Der Beschluss ist innerhalb der Verfahrensfrist ergangen. Diese wurde mit Zustimmung der Antragstellerin im Einklang mit § 31 Abs. 3 EnWG zuletzt bis zum 15.03.2017 verlängert. ,

**1.2. Wahrung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften**

Die gesetzlichen Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Den Verfahrensbeteiligten wurde rechtliches Gehör gewährt (vgl. dazu Ausführungen unter 1.2.1.), die Beschlusskammer ist für die vorliegende Entscheidung zuständig (vgl. Ausführungen unter 1.2.2.) und die Vorschriften über die Behördenbeteiligungen wurden eingehalten (vgl. dazu Ausführungen unter 1.2.3.).

**1.2.1. Gewährung des rechtlichen Gehörs**

Insbesondere wurde den Verfahrensbeteiligten ausreichendes rechtliches Gehör gewährt. Alle Verfahrensbeteiligte erhielten umfassend Gelegenheit zur Stellungnahme. Insbesondere wurde der Anspruch der Antragstellerin auf rechtliches Gehör durch den Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht verletzt. Zunächst hat die Antragstellerin nach § 67 Abs. 3 EnWG keinen Anspruch auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Vielmehr steht die Entscheidung darüber, anders als etwa im Telekommunikationsbereich nach § 135 Abs. 3 TKG, ausweislich des Wortlauts im Ermessen der Bundesnetzagentur. Der Gesetzgeber hatte sich dabei bewusst gegen einen Gleichlauf zwischen EnWG und TKG entschieden (vgl. BR-Drs. 613/10, S. 137).

Die Beschlusskammer hat bei der Entscheidung, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung im vorliegenden Fall abzusehen, das ihr zustehende Ermessen in rechtmäßiger Weise ausgeübt. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass sich das Schreiben der Antragstellerin vom 23.09.2016 und das Schreiben der Antragsgegnerin vom 28.10.2016 bereits ausführlich mit den aufgeworfenen Rechtsfragen auseinandergesetzt haben. Mit weiteren Schreiben der Antragstellerin vom 13.01.2017 sowie der Antragsgegnerin vom 05.12.2016 und 06.02.2017 haben die Verfahrensbeteiligten die maßgeblichen Rechtsfragen nochmals umfassend erörtert. Die für die Entscheidung relevanten Gesichtspunkte waren nach dem Ergebnis der Prüfung der Beschlusskammer durch den schriftsätzlichen Vortrag der Parteien hinreichend geklärt. Insofern war nicht ersichtlich, welcher für die rechtliche Beurteilung durch die Be-

schlusskammer relevante Gesichtspunkt ausschließlich mündlich und nicht auch durch anwaltliche Schriftsätze hätte geltend gemacht werden können. Eine mündliche Verhandlung hätte im Vergleich zu der Ermöglichung rechtlichen Gehörs im schriftlichen Verfahren keinen weiteren Beitrag zur Erörterung der verfahrensrelevanten Sach- und Rechtsfragen erbracht. Da zusätzliche, außerhalb anwaltlicher Schriftsätze nicht zu erbringende relevante Gesichtspunkte durch eine mündliche Verhandlung im vorliegenden Fall nicht zu erwarten waren, hat sich die Beschlusskammer unter Ausübung des ihr zustehenden Ermessens dazu entschieden, eine solche nicht durchzuführen.

### **1.2.2. Zuständigkeit der Beschlusskammer**

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende auf § 31 EnWG beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 1. HS, Abs. 2 S. 2 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### **1.2.3. Behördenbeteiligung**

Über die Einleitung des Verfahrens sind die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 EnWG sowie das Bundeskartellamt am 04.10.2016 benachrichtigt worden. Gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG haben sowohl das Bundeskartellamt als auch die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen, in deren Bundesland der Sitz der Antragsgegnerin belegen ist, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Das Bundeskartellamt hat sich in seiner Stellungnahme vom 07.03.2017 der in dem Beschlussentwurf niedergelegten Rechtsansicht der Beschlusskammer vollständig angeschlossen und dargelegt, dass es von einer pro-kompetitiven Wirkung des Anschlusses des Speichers im H-Gas-Netz der Antragstellerin ausgehe.

## **2. Zulässigkeit und Statthaftigkeit des Antrags**

Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig und statthaft.

(1) Die Anforderungen des § 31 Abs. 2 EnWG an einen zulässigen Missbrauchsantrag sind erfüllt. Der Antrag der Antragstellerin enthält insbesondere eine Beschreibung des Verhaltens, welches überprüft werden soll. Ferner nennt die Antragstellerin mit der aus ihrer Sicht bestehenden umfassenden Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Gewährung eines Netzanschlusses Gründe, weshalb aus ihrer Sicht ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Antragsgegnerin bestehen. Des Weiteren führt sie mit der Darstellung der ökonomischen Auswirkungen der Netzanschlussverweigerung auf ihre eigene Betriebsführung Gründe an, weshalb sie durch das Verhalten der Antragsgegnerin betroffen sein soll.

(2) Die Antragstellerin ist auch antragsberechtigt. Die Weigerung der Antragsgegnerin, den antragsgegenständlichen Speicher der Antragstellerin Epe NL an ihr H-Gasnetznetz anzuschließen, stellt eine erhebliche, gegenwärtige Interessenberührung der Antragstellerin dar. Der

Antragsgegnerin ist insoweit zuzustimmen, als das sie vorträgt, dass das Antragsrecht nach § 31 EnWG voraussetze, dass die Interessen der Antragstellerin durch das als missbräuchlich gerügte Verhalten des Antragsgegners erheblich verletzt werden. Entgegen ihrer Ansicht steht das gerügte Verhalten der Antragsgegnerin aber in einem konkreten und unmittelbaren Bezug zu den Interessen der Antragstellerin und wirkt sich auch auf diese aus. Die Behauptung der Antragsgegnerin, es mangle an einem solchen Bezug, da im qualitätsübergreifenden Marktgebiet NCG eine Teilnahme der Antragstellerin am deutschen H-Gasmarkt mittelbar über den bestehenden Anschluss des Speichers Epe L-Gas an das L-Gasnetz der Antragsgegnerin möglich sei, geht fehl. Konkret in Frage steht das Interesse der Antragstellerin an einem physischen Anschluss an das H-Gasnetz der Antragstellerin. Dieser wird nicht durch die mittelbare Teilnahme des nicht antragsgegenständlichen Speichers Epe L-Gas am Marktgebiet NCG substituiert. Daher ist auch der Umstand, dass der ebenfalls nicht zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemachte Speicher Epe H-Gas der Antragstellerin bereits an das H-Gasnetz der Thyssengas GmbH angeschlossen ist, unbeachtlich.

Es kommt bei der Frage der erheblichen Beeinträchtigung des Interesses der Antragstellerin an einem Anschluss ihres Speichers an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin auch nicht darauf an, ob sich die von der Antragstellerin angeführten kommerziellen Interessen bei Anschluss des Speichers an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin realisieren werden. Auf eine solche Prognose kann es im vorliegenden Fall im Ergebnis nicht ankommen, da Umsatz- und Gewinnerwartungen stets mit Unsicherheiten belastet sind und die Darlegungen der Antragstellerin jedenfalls nicht offensichtlich abwegig sind. Es kann daher im Rahmen der Antragsbefugnis nur darauf ankommen, dass die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt, dass ihre Interessen durch das gerügte Verhalten der Antragsgegnerin berührt werden. Dies ist vorliegend erfolgt, der physische Anschluss an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin in Deutschland würde der Antragstellerin nach ihrem schlüssigen Vortrag neue Vermarktungsmöglichkeiten eröffnen, welche ihr durch die Weigerung verwehrt bleiben.

### **3. Begründetheit des Antrags**

Der Antrag der Antragstellerin ist auch begründet. Sie hat einen Anspruch gegen die Antragsgegnerin darauf, dass diese ihren Speicher Epe NL zu angemessenen Bedingungen an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin anschließt. Die Weigerung der Antragsgegnerin, den antragsgegenständlichen Speicher an ihr H-Gasnetz anzuschließen, ist daher rechtswidrig.

#### **3.1. Prüfungsmaßstab**

Der von der Antragstellerin gerügte Verstoß ist vom Prüfungsmaßstab des § 31 EnWG umfasst. Nach § 31 Abs. 1 S. 2 EnWG sind die Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des dritten Teiles des EnWG oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen Prüfungsmaßstab des § 31 EnWG. Das gerügte Verhalten bezieht sich auf das Gebot des § 17

EnWG. Diese Regelung zählt zu den Vorschriften des Netzanschlusses des Abschnitts 2 im Rahmen des dritten Teiles des EnWG.

### **3.2. Verstoß gegen das Netzanschlussgebot nach § 17 Abs. 1 EnWG (Tenor zu 1.)**

Indem die Antragsgegnerin den Anschluss des Speichers Epe NL an ihr H-Gasnetz verweigert, verstößt sie gegen die Netzanschlusspflicht nach § 17 Abs. 1 EnWG. Nach § 17 Abs. 1 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen wie die Antragsgegnerin nicht nur Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Strom- oder Gasversorgungsnetze und –leitungen und Erzeugungsanlagen, sondern auch Speicheranlagen wie den antragsgegenständlichen Speicher Epe NL an ihr Netz anzuschließen.

Der Anspruch auf Anschluss des Speichers Epe NL an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin ist grundsätzlich von § 17 Abs. 1 EnWG erfasst (vgl. dazu Ausführungen unter 3.2.1.), der Anschluss ist der Antragsgegnerin weder unmöglich gem. § 17 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 EnWG (vgl. dazu Ausführungen unter 3.2.2.) noch unzumutbar gem. § 17 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 EnWG (vgl. dazu Ausführungen unter 3.2.3.)

#### **3.2.1. Umfang des Netzanschlussanspruchs nach § 17 Abs. 1 EnWG**

Der von der Antragstellerin begehrte Netzanschluss des Speichers Epe NL an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin ist grundsätzlich vom Umfang des Netzanschlussanspruches nach § 17 Abs. 1 EnWG umfasst.

Der Umfang des Netzanschlussanspruches nach § 17 Abs. 1 EnWG ist weit zu verstehen, er gewährt einen grundsätzlichen Anspruch auf Netzanschluss (vgl. BR Drs. 613/04 vom 13.08.2004, S. 105). Eine Unterteilung oder Abgrenzung in Bezug auf die verschiedenen Gruppen von Anschlusspetenten, also Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze sowie -leitungen, Ladepunkte für Elektromobile, Erzeugungs- und Speicheranlagen sowie Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, sieht das Gesetz nicht vor. Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 EnWG dient vielmehr der Umsetzung des Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG über die Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen und damit der Sicherstellung der Nichtdiskriminierung, eines echten Wettbewerbs und eines effizienten Funktionierens des Markts. Der Netzzugang soll daher prinzipiell umfassend gewährt werden. § 17 Abs. 1 EnWG bestimmt eine grundsätzlich unbeschränkte Anschlussverpflichtung des Netzbetreibers in Bezug auf das gesamte Netz. Die Anschlussverpflichtung bildet dabei die allgemeine Regel, die Anschlussverweigerung nach § 17 Abs. 2 EnWG nur die seltene Ausnahme (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.06.2008, Az. VI-3 Kart 210/07 (V), Rn. 27). Zur Sicherstellung eines solchen ganzheitlichen gesetzlichen Zieles kann ein Anspruch nicht immer dann ausgeschlossen sein, wenn bereits ein Anschluss an irgendein anderes Netz

besteht. Im Rahmen der Sicherstellung eines echten Wettbewerbs und eines effizienten Funktionierens des Marktes dürfen Anschlusspetenten nicht prinzipiell von der Möglichkeit abgeschnitten werden, das Netz zu wechseln, um beispielsweise auf Marktentwicklungen zu reagieren. Dabei spielt es keine Rolle, ob der bestehende Netzanschluss wie vorliegend in den Niederlanden oder aber in Deutschland selbst realisiert wurde. Die von der Antragstellerin aufgeworfene Frage, wie weit sich der Anwendungsbereich des EnWG vorliegend erstreckt, kann daher dahingestellt bleiben.

Diesem weiten Verständnis des Netzanschlussanspruchs nach § 17 Abs. 1 EnWG liegt auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Strombereich zu Grunde, in welcher sich dieser mit Fragen des Umfangs des Netzanschlussanspruchs bei bestehenden Netzanschlüssen auseinandergesetzt hat. Danach haben auch solche Netzanschlusspetenten, die bereits über einen Netzanschluss verfügen, grundsätzlich ein Wahlrecht der Netzebene (vgl. beispielsweise BGH, Beschluss vom 23.06.2009, Az. EnVR 48/08, Rn. 13). Wie die Antragsgegnerin zu Recht vorträgt, gilt dieses Recht nicht unbeschränkt, sondern kann im Einzelfall im Rahmen der Abwägung nach § 17 Abs. 2 EnWG eingeschränkt werden, nicht aber bereits auf der Ebene des grundsätzlichen Umfangs des Netzanschlussanspruchs.

Der Hinweis der Antragsgegnerin, dass sich der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung zum Netzanschlussanspruch im Strombereich mit Fragen des Wechsels der Netz- oder Umspannebene, nicht aber mit dem Verhältnis zwischen einem Anschluss an ein H-Gas- oder L-Gas-Netz beschäftigt, ist zwar zutreffend, wirkt sich aber ebenfalls nicht auf den vorliegend zu beachtenden Anspruchsumfang aus. Der Netzanschlussanspruch selbst unterscheidet nämlich nicht zwischen Gas- und Stromnetzen, sondern bietet allen Anschlusspetenten einen Anspruch gleichen Umfangs. Es ist richtig, dass sich der vorliegende Sachverhalte nicht vollständig mit denen im Strombereich beurteilten vergleichen lässt. Bei der Differenzierung zwischen L-Gas, beziehungsweise G-Gas und H-Gas handelt es sich vorliegend tatsächlich nicht um verschiedene Netzebenen, sondern um unterschiedliche physische Netze, die mit unterschiedlichen Gasqualitäten betrieben werden. Nach dem „Erst-recht-Schluss“ spricht dieser Unterschied allerdings gegen die Annahmen der Antragsgegnerin. Denn wenn vom Netzanschlussanspruch bereits die Umhängung eines Netzanschlusses innerhalb eines Netzes auf verschiedene Netzebenen umfasst ist, muss das Umhängen von einem Anschluss an ein anderes physisches Netz erst recht umfasst sein. Daher geht auch der Hinweis der Antragsgegnerin fehl, es gebe aufgrund der heute qualitätsübergreifend ausgestalteten Marktgebiete im Gassektor im engeren Sinne keinen getrennten H-Gas und L-Gas-Markt mehr. Der qualitätsübergreifende Charakter der beiden deutschen Marktgebiete bezieht sich auf die bilanzielle, beziehungsweise transportkundenseitige Betrachtung, hat aber keinen direkten Einfluss auf die Frage des physischen Netzanschlusses. Dass in den beiden deutschen Marktgebieten qualitätsübergreifend Gas transportiert und gehandelt wird, heißt nicht, dass die Netze mit unterschiedlichen Gasqualitäten in Bezug auf den Netzanschluss einheitlich zu betrachten wären und ein entsprechender

Anschluss an ein Netz unterschiedlicher Qualität nicht vom Anspruch nach § 17 Abs. 1 EnWG umfasst wäre. Gerade die zwischen den Verfahrensparteien unstreitigen physikalischen Unterschiede der verschiedenen Gasqualitäten verhindern den direkten Austausch zwischen Netzen unterschiedlicher Qualität und stellen für die Antragsgegnerin ein Kernargument dar, warum der Antragstellerin im vorliegenden Fall ein Netzanschlussanspruch verwehrt sein soll. Gerade weil L-Gas in Ansehung seines physikalischen Transportes nicht durch H-Gas ersetzt werden kann, wendet sich die Antragsgegnerin gegen den von der Antragstellerin geplanten Wegfall des Speichers Epe NL aus dem niederländischen, mit dem deutschen L-Gas-System verbundenen G-Gasversorgungsnetz. Daher ist ein Anspruch nach § 17 Abs. 1 EnWG ebenso wenig dadurch ausgeschlossen, dass die Antragstellerin bereits über das niederländische Gasnetz an den virtuellen Handlungspunkt TTF angebunden ist.

Zu weitgehend ist daher im Ergebnis auch die von der Antragsgegnerin vorgenommene Reduktion des Anspruchsumfangs insoweit, als das bereits über einen existierenden Netzanschluss verfügende Speicher nicht zugestanden werden könne, jederzeit einen existierenden Netzanschluss aufzugeben und stattdessen einen Netzanschluss an ein anderes Netz zu verlangen. Als Grund führt die Antragsgegnerin die „historisch bedingte“ Integration von Gasspeichern in die jeweiligen Gasversorgungsnetze als integrale Bestandteile der Versorgungssicherheit an. Unabhängig von der Frage der historischen Entwicklung im Rahmen der Liberalisierung der Energiemärkte wurden Speicheranlagen in Bezug auf den Netzanschlussanspruch im Vergleich zu anderen Netzanschlusspetenten weder besonders privilegiert noch wurden ihnen besondere Restriktionen auferlegt. Mögliche Bedenken gegen den Anschluss einer Speicheranlage sind daher generell im Rahmen der Prüfung des § 17 Abs. 2 EnWG zu berücksichtigen und schränken nicht per se den Anwendungsbereich der Regelung ein. Die Antragstellerin weist zu Recht darauf hin, dass zunächst die Netzbetreiber verpflichtet sind, die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in ihren jeweiligen Netzen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind den Fernleitungsnetzbetreibern beispielsweise in § 16 EnWG umfassende Eingriffsrechte zugesprochen worden. Diese ermöglichen ihnen bei Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in ihrem Netz unter anderem die Abschaltung und den Einsatz von Speichern als marktbezogene Maßnahmen, § 16 Abs. 1 Nr. 2 EnWG. Auch vor diesem Hintergrund erscheint eine Reduktion des Netzanschlussanspruchs für Speicherbetreiber, die in der Norm gleichrangig und ohne textliche Einschränkung mit den anderen Adressatengruppen des § 17 Abs. 1 EnWG genannt werden, aus grundsätzlichen Erwägungen bezüglich ihrer Systemverantwortung wenig sachgerecht.

Insoweit ist auch das Angebot der Antragsgegnerin, den Speicher Epe NL an ihr L-Gasnetz anzuschließen, im Rahmen der Bestimmung des Umfangs des Netzanschlussanspruchs nach § 17 Abs. 1 EnWG unbeachtlich.



### 3.2.2. Möglichkeit des Netzanschlusses nach § 17 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 EnWG

Es ist der Antragsgegnerin nach dem Ergebnis der Prüfung der Beschlusskammer nicht unmöglich im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 EnWG den Speicher Epe NL der Antragstellerin an ihr H-Gasnetz anzuschließen. Sie kann das Netzanschlussbegehren der Antragsgegnerin daher nicht im Hinblick auf eine etwaige Unmöglichkeit seiner Durchführung ablehnen.

Betreiber von Energieversorgungsnetzen können einen Netzanschluss nach § 17 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 EnWG verweigern, soweit ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 EnWG nicht möglich ist. In Abgrenzung zur Unzumutbarkeit kann ein Netzanschluss nur dann unmöglich sein wenn der Netzbetreiber den Netzanschluss aus den in der Norm angegebenen Gründen dauerhaft oder endgültig nicht erbringen kann. Dies ist vorliegend eindeutig nicht der Fall. Zwischen Antragstellerin und Antragsgegnerin herrscht Einigkeit dahingehend, dass der Netzanschluss des Speichers Epe NL an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin technisch möglich und mit verhältnismäßig geringem wirtschaftlichem Aufwand zu realisieren ist. Die Antragstellerin verfügt am Standort Epe bereits über eine H-Gasanschlussleitung beziehungsweise einen H-Gasanbindungspunkt an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin. Dieser kann durch Vornahme technisch relativ geringfügiger Maßnahmen aktiv geschaltet werden. Daher sind die weiterhin notwendigen Ausbaumaßnahmen nur von verhältnismäßig geringem Umfang.

Soweit die Antragsgegnerin der Ansicht ist, dass in Bezug auf die von ihr behauptete negative Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit im deutschen L-Gasnetz grundsätzlich von einer Unmöglichkeit des Netzanschlusses ihres H-Gasnetzes auszugehen sei, ist ihr nicht zuzustimmen. Die Antragsgegnerin meint, aufgrund ihrer Verpflichtung als Netzbetreiberin für die Einhaltung der technischen Sicherheit ihres Netzes sei der Netzanschluss vorliegend nicht durchführbar und damit technisch unmöglich. Mit dieser Betrachtung vermischt die Antragsgegnerin die Regelungsvarianten von § 17 Abs. 2 S. 1 EnWG in unzulässiger Weise. Die technische Möglichkeit des Netzanschlusses steht wie dargestellt nicht in Frage. Ebenso wenig ist es der Antragsgegnerin betriebsbedingt unmöglich, den Speicher Epe NL an ihr H-Gasnetz anzuschließen, der Anschluss des Speichers Epe NL an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin hätte auf die Versorgungssicherheit in diesem Netz keine negativen Auswirkungen. Laut Schreiben der Antragsgegnerin vom 05.12.2016 können die zur Verfügung stehenden Einspeisungen aus Gasspeichern in das H-Gasnetz auch im Spitzenlastfall im nennenswerten Umfang durch Einspeisungen an Grenzübergangspunkten substituiert werden. Es bestehen daher in Bezug auf die Versorgungssicherheit des H-Gasnetzes keine Bedenken gegen den Anschluss des Speichers Epe NL an dieses Netz. Die Antragsgegnerin macht auch ansonsten keine negativen Auswirkungen durch den Anschluss des Speichers Epe NL an ihr H-Gasnetz geltend. Die Antragsgegnerin macht lediglich geltend, dass ein Anschluss über den Wegfall des Speichers im

niederländischen G-Gasnetz indirekte Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit im L-Gassystem Deutschlands habe. Soweit die Antragsgegnerin in ihrem Schreiben vom 05.12.2016 darauf verweist, dass ein Anschluss des Speichers Epe NL keine Steigerung der Versorgungssicherheit im H-Gasnetz der Antragsgegnerin habe, so ist dies für die Frage der Möglichkeit des Netzanschlusses jedenfalls unbeachtlich. Ein Netzanschluss ist nur dann unmöglich, wenn er objektiv und dauerhaft nicht durchführbar ist. Anders als die Unzumutbarkeit handelt es sich bei der Unmöglichkeit um ein objektives Kriterium, das keinen Wertungen unterliegt und auch keine Gesamtabwägung der Betroffenen Belange ermöglicht (siehe hierzu z.B. Bourwieg, EnWG, § 17, Rdn. 27f.; Säcker/Boesche, Energierecht, § 17, Rdn. 54 ff.). Auch das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.06.2008, Az. VI-3 Kart 210/07 (V), Rn. 27, 37) berücksichtigt die Zwecke des § 1 Abs. 1 EnWG, wie etwa die Versorgungssicherheit, im Rahmen des § 17 Abs. 1 EnWG nur für die Bestimmung des "Wie" der Anschlussgewährung. Auch im Lichte des § 1 Abs. 1 EnWG bleibe die Anschlussverweigerung allein Gegenstand der Unzumutbarkeitsbetrachtung nach § 17 Abs. 2 EnWG (OLG Düsseldorf a.a.O.). Selbst wenn man vorliegend also unterstellt, dass der Sachvortrag der Antragsgegnerin zutreffend wäre, würde dies einen Netzanschluss daher nicht unmöglich machen, er könnte allenfalls unzumutbar im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 1 2. Var. EnWG sein (dazu unter 3.2.3.).

### **3.2.3. Zumutbarkeit des Netzanschlusses nach § 17 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 EnWG**

Es ist der Antragsgegnerin nicht unzumutbar im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 1 2. Var. EnWG, den Speicher Epe NL an ihr H-Gasnetz anzuschließen.

Betreiber von Energieversorgungsnetzen können einen Netzanschluss nach § 17 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 EnWG verweigern, soweit ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 EnWG nicht zumutbar ist. Im Rahmen dieser Zumutbarkeitserwägungen sind die widerstreitenden Interessen von Antragstellerin und Antragsgegnerin gegeneinander abzuwägen. Die Prüfung der Zumutbarkeit folgt dabei den allgemeinen Grundsätzen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung. Ausgangspunkt sind die spezifischen Interessen der Beteiligten bezogen auf den erwünschten Netzzugang. Auf Seiten des Netzbetreibers ist bei diesen, in seiner Sphäre liegenden, betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen ausweislich des Wortlauts des § 17 Abs. 2 EnWG der Zweck des § 1 EnWG zu berücksichtigen. Das heißt eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Gas und die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen.

Der Versorgungssicherheit kommt dabei entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ausweislich des Wortlauts der Regelung, welche den Zweck des § 1 EnWG bei Prüfung der Gründe für eine

Unzumutbarkeit lediglich berücksichtigt wissen will, und ihrem Sinn und Zweck keine grundsätzliche Vorrangstellung zu. Die Ziele des § 1 EnWG sind stellenweise widerstreitend und in diesem Sinne im jeweils größtmöglichen Maß zueinander zu verwirklichen, was durch die Formulierung „möglichst“ deutlich gemacht wird (siehe hierzu z.B. Hellermann/Hermes, in: Britz/Hellermann/Hermes, Kommentar zum Energiewirtschaftsgesetz, 3. Aufl. 2015, § 41 f.). Die Versorgungssicherheit sowie die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs stehen somit als gleichberechtigte Ziele nebeneinander. Es gehört zu den Grundvoraussetzungen eines funktionierenden Wettbewerbsmarkts, dass die Nachfrageseite Wahlfreiheit bezüglich der Befriedigung ihrer Bedürfnisse vom Markt besitzt. Eine solche Wahlfreiheit steht auch grundsätzlich dem Netzanschlusspetenten in Bezug auf den von ihm gewünschten Netzanschluss zu. Die Zumutbarkeitsschwelle stellt dabei den notwendigen Interessenausgleich und die Grenze zwischen den besonderen Anforderungen des Netzbetriebs und diesem individuellen Anspruch des Netzanschlusspetenten dar. Ob Probleme für die Versorgungssicherheit im Einzelfall eine Unzumutbarkeit der Anschlussgewährung begründen, ist Gegenstand der Abwägung, welche nicht von vorneherein im Sinne der Versorgungssicherheit präjudiziert ist, sondern der jeweiligen Erheblichkeitsschwelle unterliegt.

Vorliegend begründen weder die von der Antragsgegnerin behauptete negative Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit im L-Gassystem Deutschlands durch den Anschluss des Speichers Epe NL an ihr H-Gasnetz (dazu unter 3.2.3.1.), noch die ebenfalls von ihr behauptete negative Beeinträchtigung der Umstellung der L-Gasnetze auf H-Gas (dazu unter 3.2.3.2.) eine Unzumutbarkeit der Anschlussgewährung.

### **3.2.3.1. Negative Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit im L-Gassystem Deutschlands**

Die Behauptung der Antragsgegnerin, durch den Anschluss des Speichers Epe NL an ihr H-Gasnetz sei die Versorgungssicherheit im L-Gassystems Deutschlands beeinträchtigt, führt nicht zu einer Unzumutbarkeit des Netzanschlusses im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 EnWG.

Antragstellerin und Antragsgegnerin streiten darüber, ob die Behauptung der Antragsgegnerin, die derzeitige Anbindung des Speichers Epe NL an das niederländische G-Gasnetz sei für die Versorgungssicherheit im deutschen L-Gasnetz von ausdrücklicher Bedeutung, weshalb ein mit einer Anbindung des Speichers an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin einhergehender Wegfall des Speichers im niederländischen G-Gasnetz die Versorgungssicherheit im deutschen L-Gasnetz erheblich beeinträchtigen würde, zutreffend ist. Beide Seiten haben jeweils umfänglich und unter Beifügung verschiedenster Unterlagen ihre Sicht dargelegt. Nach Ansicht der Antragsgegnerin seien die Quellen für die Versorgung der deutschen L-Gasnetze die inländische Produktion sowie insbesondere Importe aus den Niederlanden. Dabei spielten Speicher wie der Speicher Epe NL zur unterjährigen Strukturierung der Aufkommenseite eine ganz wesentliche Rolle. Daneben gebe es lediglich kleinere Möglichkeiten zur technischen Konvertierung von H-

Gas zu L-Gas. Das grundsätzliche Fortbestehen der niederländischen L-Gas-Importe bis zur vorgesehenen Umstellung der betroffenen deutschen Netzgebiete von L-Gas auf H-Gas sei daher von größter Bedeutung für die Wahrung der Versorgungssicherheit im deutschen L-Gasnetz. Der Anschluss des Speichers Epe NL an ihr H-Gasnetz sei ihr daher unzumutbar.

Die Antragstellerin hingegen geht davon aus, dass auch in den Niederlanden selbst Lösungen für den Wegfall des Speichers Epe NL aus dem niederländischen G-Gasnetz gefunden werden können. Weitere Möglichkeiten in Deutschland ergäben sich zudem unter anderem mit Blick auf die kurzfristige Umstellung anderer Marktteilnehmer, wie etwa mit L-Gas versorgte Industriekunden oder Vereinbarungen zur Laststeuerung. Daneben gäbe es in Deutschland auch bei Umhängung des antragsgegenständlichen Speichers ausreichend L-Gasspeicherkapazität, um den Spitzenlastbedarf abzudecken. Hierfür sprächen auch die im Netzentwicklungsplan angesetzten Speicherfüllstände, die nach ihrer Ansicht zu konservativ angelegt seien. Dieser Annahme hat die Antragsgegnerin in ihrem Schreiben vom 01.03.2017 ausdrücklich widersprochen.

Im Ergebnis kann es aber dahingestellt bleiben, ob die im Zuge des Anschlusses des Speichers Epe NL an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin erfolgende Trennung vom niederländischen G-Gasnetz Auswirkungen auf das deutsche L-Gassystem hat und inwiefern diese ggf. durch einen verstärkten Einsatz der in den L-Gas-Netzen bereits vorhandenen Speicher kompensiert werden können. Denn selbst unterstellt, die Versorgungssicherheit in den deutschen L-Gas-Netzen wäre durch den Wegfall des Speichers der Antragstellerin aus dem niederländischen G-Gas-Netz berührt, so wäre ein Anschluss des Speichers Epe NL an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin gleichwohl nicht unzumutbar. Solche Auswirkungen wären nämlich nicht Folge der Herstellung des begehrten Netzanschlusses, sondern vielmehr Konsequenz der Beendigung des Netzanschlusses in dem niederländischen G-Gas-Netz.

Wie bereits festgestellt bestehen seitens der Antragsgegnerin selbst keine betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründe, die einem Anschluss des Speichers an ihr H-Gasnetz entgegenstehen würden. Der Anschluss hätte keine negativen Auswirkungen auf das Gasnetz, an welches der Speicher nach Wunsch der Antragstellerin angeschlossen werden soll.

Im vorliegenden Fall kann die von der Antragsgegnerin angeführte Verschlechterung der Versorgungssicherheit daher nicht durch die Herstellung des begehrten Netzanschlusses eintreten, sondern wie von ihr selbst dargestellt durch die Beendigung des Netzanschlusses in dem niederländischen G-Gas-Netz. Der von § 17 Abs. 2 S. 1 EnWG vorausgesetzte Kausalzusammenhang zwischen dem begehrten Netzanschluss einerseits und den negativen Auswirkungen auf die vom Netzbetreiber in den Blick zu nehmenden Belange andererseits ist damit nicht gegeben. Grundsätzlich anders gelagert ist daher der von der Antragsgegnerin herangezogene Fall der Ablehnung von Netzanschlussfragen in ihrem L-Gasnetz. Nach ihrer Aussage in dem

Schriftsatz vom 06.02.2017 lehnt die Antragsgegnerin derzeit alle über dem bisherigen ausspeiseseitigen Bedarf liegenden Netzanschlussanfragen im L-Gasnetz ab, soweit der begehrte Anschluss im jeweiligen Einzelfall die Versorgungssicherheit in diesem Netz gefährden würde. Dies erfolge sogar nicht nur, sofern feste Kapazitäten angefragt werden, sondern auch bei unterbrechbaren Kapazitäten. Unabhängig von der möglichen Prüfung einer solchen Ablehnung im Einzelfall liegt jedenfalls der von der Antragsgegnerin herangezogene Grund in dem Netzanschluss selbst und hat Auswirkungen auf das fragliche Netz, an welches Anschluss begehrt wird. Vorliegend ist weder das eine noch das andere der Fall. Grundlage für eine Unzumutbarkeit wären allgemeine Erwägungen der Versorgungssicherheit, die keinerlei direkten Konnex zum begehrten Netzanschluss aufweisen.

Erschwerend ist dabei zu berücksichtigen, dass der Antragsgegnerin bei Annahme der Unzumutbarkeit ihr Recht auf Netzanschluss nicht nur an das streitgegenständliche, sondern im für die Antragstellerin ungünstigsten Fall bis zur vollständigen Umstellung des L-Gassystems in Deutschland im Jahr 2030, an jedes andere H-Gasnetz vollständig entzogen werden würde. Selbst unter Annahme des von der Antragsgegnerin angeführten derzeitigen Plans wäre eine Teilumstellung der bisher im L-Gas genutzten Speicherkavernen auf H-Gas aus Sicht der Fernleitungsnetzbetreiber frühestens ab dem Gaswirtschaftsjahr 2022/2023 möglich, ohne dass es zu Versorgungsengpässen im verbleibenden L-Gas-Markt komme.

Bei der Verweigerung des Netzanschlusses durch die Antragsgegnerin wäre der Antragstellerin für den streitgegenständlichen Speicher eine Geschäftstätigkeit im deutschen H-Gasversorgungssystem daher für einen erheblichen Zeitraum unmöglich. Der damit einhergehende Ausschluss aus dem deutschen Markt für H-Gas-Speicherdienstleistungen stellte eine weitreichende Beschränkung dar. Die Ansicht der Antragsgegnerin, dass die Antragstellerin diese aufgrund einer ihr durch ihre Marktrolle als Speicherbetreiberin etwaig zufallende Verantwortung für die Versorgungssicherheit hinzunehmen habe, teilt die Beschlusskammer nicht. Zwar sind auch die Betreiber von Speicheranlagen zur Förderung der Ziele des § 1 EnWG - und damit auch zur Berücksichtigung von Belangen der Versorgungssicherheit - verpflichtet. Ebenso wie bei den Netzbetreibern und allen anderen Marktbeteiligten erfolgt dies jedoch (nur) im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften. Bezogen auf Speicher hat der Gesetzgeber Netzbetreibern zunächst die Möglichkeit eingeräumt, diese in eigener Hoheit als Teil ihrer Netzinfrastruktur zu betreiben, sofern dies für den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes erforderlich ist, vgl. § 3 Ziff. 20 EnWG. In diesem Fall dienen die Speicher ausschließlich der Optimierung des Netzbetriebs und der dabei zu wahrenen Systemstabilität. Ihr Betrieb wird folglich auch durch die allgemeinen Netzentgelte finanziert. Handelt es sich bei dem Speicherbetreiber jedoch um einen vom Netzbetreiber verschiedenen Dritten, so stellt der Speicher keinen Netzbestandteil dar, sondern eine wettbewerblich betriebene Infrastruktur. Diese kann durch den Netzbetreiber zur Förderung der Versorgungssicherheit lediglich in den Grenzen des § 16 EnWG herangezogen werden. Danach kann der Netzbetreiber Speicher in der Regel nach § 16

Abs. 1 Nr. 2 EnWG nur gegen gesonderte Vergütung zur Stabilisierung seiner Netzfahrweise heranziehen. Ein kompensationsloser Einsatz des Speichers kommt nur kurzfristig bei Notfallsituationen nach § 16 Abs. 2 EnWG in Betracht. Für eine dauerhafte, kompensationslose Einschränkung des Betriebs von Speichern zugunsten der Versorgungssicherheit fehlt es dagegen nach Ansicht der Beschlusskammer an einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage.

### **3.2.3.2. Negative Beeinträchtigung der Umstellung der L-Gasnetze auf H-Gas**

Eine Unzumutbarkeit ergibt sich ebenfalls nicht aus der von der Antragsgegnerin behaupteten Beeinträchtigung der Umstellung der L-Gasnetze auf H-Gas.

Auch dieser Grund liegt wie die von der Antragsgegnerin behauptete negative Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit im L-Gassystem Deutschlands weder in dem begehrten Netzan-schluss selbst, noch hat er Auswirkungen auf das fragliche Netz, an welches Anschluss begehrt wird. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Zudem ist zu beachten, dass es vorliegend nicht um die Umstellung der Gasqualität im Netz der Antragsgegnerin geht. Durch den Anschluss des Speichers Epe NL an das H-Gasnetz der Antragsgegnerin würde es der Antragstellerin nicht ermöglicht, einen vom Umstellungszeitplan des NEP Gas abweichenden Umstellungszeitpunkt durchzusetzen, da der Speicher Epe NL nicht dem Umstellungszeitplan des deutschen NEP Gas unterliegt. Selbst wenn der Speicher über ein deutsches L-Gasnetz angeschlossen wäre, würde der Anschluss an ein H-Gasnetz nicht zu einer Umstellung des L- auf ein H-Gasnetz führen.

Die Antragsgegnerin weist zur Begründung der Unzumutbarkeit auf ihre Verantwortung für die Umstellung der L-Gasnetze auf die Gasqualität H-Gas hin. Doch die Einschränkung, dem Begehren von Netzanschlusspetenten, insbesondere Betreibern von Gasspeichern, die einen Beitrag zur Versorgungssicherheit im L-Gasnetz leisten und die in der Planung des NEP Gas berücksichtigt wurden, nicht stattzugeben, um den Umstellungszeitplan nicht zu konterkarieren, ist zu weitgehend und mit dieser Verantwortung nicht zu rechtfertigen. Über den Umstellungszeitplan könnten auf diese Weise ohne gesetzliche Grundlage schwerwiegende Eingriffe in die Rechte der Anschlusspetenten vorgenommen werden. Zu Recht weist die Antragstellerin darauf hin, dass es ihr freistehe, jederzeit vom Speicherbetrieb Abstand zu nehmen und den Speicher Epe NL nicht weiter zu betreiben. Auch in diesem Fall würde, die Behauptung der Antragsgegnerin zu Grunde gelegt, der Umstellungszeitplan konterkariert werden. Es mag aus dem Gedanken der Versorgungssicherheit sinnvoll erscheinen, bestimmte Anlagen zwangsweise in Energieversorgungsnetzen zu halten. Dafür bedarf es aber einer gesetzlichen Regelung, wie sie im Strombereich etwa für Erzeugungsanlagen in § 13b EnWG besteht. Eine kompensationslose dauerhafte Beschränkung der Verwendung ihres Eigentums am Speicher, welche Folge der Verweigerung des Netzan-schlusses ist, braucht die Antragstellerin ohne gesetzliche Sonderregelung jedenfalls nicht hinzunehmen.

#### **4. Anordnung des Netzanschlusses (Tenor zu 2.)**

Die Beschlusskammer verpflichtet mit dem Tenor zu 2. die Antragsgegnerin, den streitgegenständlichen Speicher Epe NL zu angemessenen Bedingungen an ihr H-Gasnetz anzuschließen.

Nach § 30 Abs. 2 EnWG kann die Beschlusskammer einen Betreiber von Energieversorgungsnetzen, der seine Stellung missbräuchlich ausnutzt, verpflichten, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 EnWG abzustellen. Unter eine solche Zuwiderhandlung fällt nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 EnWG auch die rechtswidrige Ablehnung eines Anschlussbegehrens. Die Beschlusskammer kann den Unternehmen alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um eine solche Zuwiderhandlung wirksam abzustellen. Sie kann insbesondere in Fällen rechtswidrig verweigerten Netzanschlusses oder Netzzugangs den Netzanschluss oder Netzzugang anordnen, § 30 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EnWG.

Bei der Entscheidung über die Anordnung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Ermessen pflichtgemäß ausgeübt. Die Anordnung ist erforderlich, um die Zuwiderhandlung, nämlich die rechtswidrige Ablehnung des Anschlussbegehrens der Antragstellerin wirksam abzustellen. Mit der alleinigen Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Antragsgegnerin wäre ihr Rechtsverstoß nicht abgestellt. Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass es sich bei der Anschlussanordnung im Falle des rechtswidrig verweigerten Netzanschlusses gemäß § 30 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EnWG um den gesetzlichen Regelfall handelt, was sich aus dem Wortlaut „insbesondere“ ergibt.

#### **5. Kosten (Tenor zu 3.)**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Nr. 5 EnWG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegündung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Dr. Stephanie Ruddies  
Beisitzerin

Diana Harlinghausen  
Beisitzerin